

Aktuelle Version mit Stand vom 14.06.2024

Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirat der Stadt Laubach

Antrag an die Stadtverordnetenversammlung

Hier: Erhalt und Förderung der Artenvielfalt auf kommunalem Grünland (Wiesen)

Der NUK-Beirat beantragt:

1. Bei der Neuverpachtung von Wiesen im Besitz der Stadt Laubach sind folgende Auflagen an die Pächter in den Pachtverträgen festzuhalten:

Wiesen, die für eine Heunutzung geeignet sind (Mähwiesen), sollten nicht vor dem 15. Juni (in sehr trockenen Jahren nach Absprache mit der/dem Umweltberater/in auch früher) gemäht werden. Begründung: In der traditionellen Heunutzung, die der Ursprung vieler unserer blütenbunten Wiesen ist, hat sich auf vielen Standorten eine zweischürige Mahd mit mindestens acht Wochen Regenerationszeit zwischen den Nutzungen bewährt. Traditionell erfolgt der erste Schnitt zur Blüte der bestandsbildenden Gräser, je nach Standort meist Anfang bis Ende Juni. Der optimale Schnittzeitpunkt ist immer abhängig vom Standort und dem Wachstums- und Witterungsverlauf.

Sofern die zu verpachtende Wiese in einem Vertragsnaturschutzprogramm angemeldet ist, gelten die Bedingungen des Förderantrags. Eine zweite Mahd sollte durchgeführt werden, sofern es der Aufwuchs zulässt.

Sofern anstelle einer Zweitmahd eine Beweidung stattfinden soll, sind folgende Punkte zu beachten:

- Eine Verletzung der Grasnarbe sowie Verdichtung des Bodens infolge von zu hohen Bestandsdichten oder zu langen Beweidungsintervallen insbesondere bei nassen Wetterbedingungen muss vermieden werden.
- Die Beweidung ist auf die Vegetationsperiode zu beschränken. Im Winter ist eine kurzzeitige Beweidung (idealerweise bei Frost) unter der Voraussetzung möglich, dass ausreichend Rohfutter auf der Wiese steht und keine flächigen Bodenverwundungen entstehen.

Sofern eine Wiese überhaupt nicht gemäht, sondern beweidet wird, gelten die genannten Beweidungsregeln für die gesamte Zeit. Dabei kann ab dem Frühjahr auch in Intervallen mehrfach beweidet werden, um eine Unternutzung zu vermeiden. Ebenso muss eine Überweidung (zu hoher Vertritt und Nährstoffeintrag) vermieden werden.

Eine Standweide mit dauerhafter Zufütterung ist ebenso wie eine Düngung der Wiese grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Mulchen von Wiesenflächen ist grundsätzlich nicht erlaubt außer zur Bekämpfung von bestimmten Pflanzen (z.B. Herbstzeitlose, breitblättriger Ampfer) in Absprache mit dem/der Umweltberater/in. Ebenso dürfen die Wiesen nicht als Lager für Baumaterial verwendet werden, ein Holzlager für den privaten Gebrauch kann bis maximal 10 Raummeter stattfinden.

Sofern Bäume auf der Wiese stehen, ist darauf zu achten, dass diese nicht durch die Bearbeitung oder Beweidung beschädigt werden.

2. Bei der Verpachtung sollen Pächter bevorzugt werden, die Mähwiesen zur Heunutzung (mindestens 1. Mahd) verwenden. Sollte sich kein solcher Pächter finden, ist einem Pächter der Vorzug zu geben, der die Fläche extensiv beweidet.

Kommentiert [MD1]: Vorher: „...dürfen nicht vor dem 15. Juni“...

Kommentiert [MD2]: Begründung zur Erläuterung ist neu.

Kommentiert [MD3]: Auch hier steht nun sollte. Vorher hieß es:
„Eine zweite Mahd ist ca. 8 - 12 Wochen später durchzuführen, sofern es der Aufwuchs zulässt.“

Kommentiert [MD4]: Neu ist die Einführung des **Frühjahrs**. Damit ist klar, dass schon früh auf die Fläche gegangen werden kann (anders als bei der Mahd).

Kommentiert [MD5]: Dieser Satz wurde auf Anraten der OL neu formuliert, um zu regeln, dass eine vorsichtige Zufütterung mit Rohfutter in erforderlichen Situationen (z.B. zeitiges Frühjahr) möglich ist.

Kommentiert [MD6]: Beispiele wurden eingefügt.

Kommentiert [MD7]: Vorher war eine Lagerung von Holz ausgeschlossen, nun darf zum privaten Gebrauch eine bestimmte maximale Menge gelagert werden.

3. Streuobstwiesen als besonders artenreiche und für das Landschaftsbild wertvolle Wiesen sollen als solche gepflegt und entwickelt werden. Hierzu sind neben der Grünlandpflege (s.o.) Nachpflanzungen von Hochstämmen sowie der behutsame Pflegeschnitt von Bäumen erforderlich. Deshalb sollen Streuobstwiesen bevorzugt an Personen verpachtet werden, die die Gewähr dafür bieten, die Bäume zu pflegen und abgängige nachzupflanzen (Obst- und Gartenbauvereine, Naturschutzgruppen, Bürger*innen mit entsprechenden Konzepten und Kompetenzen). Kooperationen mit der örtlichen Landwirtschaft sind dabei ausdrücklich erwünscht und in entsprechende Konzepte, die Teil des Pachtvertrags werden können, aufzunehmen.

4. Für die Bewirtschaftung von naturschutzfachlich sehr wertvollen Flächen (z.B. Orchideenwiesen) wird die Landschaftspflegevereinigung Gießen bei Neuverpachtung beratend hinzugezogen.

Begründung: Historisch entstandene Borstgrasrasen, Flachland-Mähwiesen oder Pfeifengraswiesen sind eine Besonderheit der Kulturlandschaft im vorderen Vogelsberg und deswegen sogar von europäischer Bedeutung. Diese Wiesen zeichnen sich durch eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren aus. Werden sie aus betrieblichen Erfordernissen zu früh und zu häufig gemäht, aufgedüngt oder überweidet verschwindet die artenreiche Wiesengemeinschaft innerhalb kürzester Zeit. Als Ergebnis jahrhundertelanger landwirtschaftlicher Nutzung sind diese Wiesen jedoch in ihrem Fortbestehen auf die weitere landwirtschaftliche Nutzung und Pflege angewiesen.

Im Interesse der Erhaltung und Förderung der lokalen Biodiversität im Grünland empfiehlt der NUK diesen Beschluss zur extensiven Bewirtschaftung von Wiesen im Eigentum der Stadt Laubach. Hierzu ist eine enge Kooperation mit den heimischen Landwirten erforderlich. Die formulierten Empfehlungen sind für Landwirte und Tierhalter gut umzusetzen und können durch das Land Hessen gefördert werden.

Hinweise für die extensive, die Pflanzenvielfalt fördernde Nutzung sind u.a. in folgendem Leitfaden zu finden:

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumentenaturschutz/Lebensraume_und_Biotopkartierungen/Lebensraume/LRT-Leitlinien_Fassung-1_2023-03.pdf

Hinweise für die Pflege und Förderung von Streuobstwiesen gibt es hier:

https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/040722_HMUKLV_Streuobstwiesenstrategie_web_bf.pdf

Der Landkreis Gießen fördert die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen:

<https://www.lkgj.de/landschaftspflege-und-foerderung/>

Die Stadt Laubach kann mit ihren Flächen dazu beitragen, dass die Artenvielfalt unserer heimischen Landschaft erhalten, vielleicht sogar wieder gefördert wird. Auf einigen Wiesen wachsen noch Pflanzenarten, die typisch sind für unsere historisch gewachsene Kulturlandschaft. Die Mehrzahl der Wiesen aber hat diese Pflanzenvielfalt in den letzten Jahrzehnten verloren. Hierzu gibt es einige Untersuchungen, die dies für die Wiesen, Wegränder und sonstige Säume auf dem Gemeindegebiet eindrucksvoll belegen. Eine Wiese mit vielfältigen Blütenpflanzen wiederum ist Grundlage für sehr viele Schmetterlingsarten, Wildbienen und andere Insekten. Insekten wiederum sind eine wichtige Futterquelle für Vögel (z.B. Schwalben) und Fledermäuse, die ebenfalls zunehmend aus unserer Landschaft verschwinden. Gleichzeitig ist die landwirtschaftliche Produktion in weiten Teilen auf die Bestäuberleistung von Insekten angewiesen.

Kommentiert [MD8]: Wurde ergänzt, um nochmal zu verdeutlichen, dass es unter bestimmten betrieblichen Bedingungen (z.B. Milchvieh) erforderlich ist, Wiesen auch früher zu mähen.

Kommentiert [MD9]: Das Wort wurde ergänzt, um nochmal zu verdeutlichen, dass der NUK eine landwirtschaftliche Nutzung gegenüber einer reinen Pflege ohne Nutzung ausdrücklich bevorzugt.

Kommentiert [MD10]: Ebenso; hier wird nochmal deutlich, dass die Umsetzung mit der heimischen Landwirtschaft ganz wichtig ist.

Kommentiert [MD11]: Wurde als weitere Erläuterung ergänzt.